



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An

- die Träger von ESF Plus-Projekten im Förderbereich Arbeit & Soziales

13. Mai 2024

Name Ulrike Hallenbach/Julia Rettig
Durchwahl 0711 / 123-3554 oder -39204
Aktenzeichen 45-4305.3-030.01/0003

Nachrichtlich:

- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- L-Bank
- OFD Karlsruhe, Stabsstelle EU-Finanzkontrolle
- WM, Referat Steuerung ESF
- an der ESF-Förderung beteiligte Ressorts:
KM, MWK, JUM
- ISG, EPM Plus
- Beratungsstelle der regionalen ESF-AK



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Der Vorgang wird nur
elektronisch versandt.

ESF Plus-Förderung im Förderbereich Arbeit und Soziales: Informationen zur Umsetzung des ESF Plus

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Akteurinnen und Akteure des ESF Plus,

wir haben folgende Informationen für Sie:

1. Aktualisierte Versionen des Teilnahmefragebogens, der Erläuterungen zum Teilnahmefragebogen und der Informationen zur Datenerhebung
2. Neuberechnung der Bürgergeld-Pauschale
3. Neue Obergrenze für Personalausgaben
4. Legitimationserfordernis der L-Bank

Bitte geben Sie dieses Schreiben ggf. an die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter weiter.

1. Aktualisierte Versionen des Teilnahmefragebogens und der Erläuterungen zum Teilnahmefragebogen

Auf der [ESF-Webseite](#) hat die ESF-Verwaltungsbehörde **aktualisierte Versionen** des Fragebogens für Teilnehmende, der Erläuterungen für Projektträger zum Fragebogen sowie der Informationen zur Datenerhebung eingestellt.

Zu Frage 7 im Teilnahmefragebogen, die den **Erwerbsstatus vor Beginn der Projektteilnahme abfragt**, wurde die Antwortmöglichkeit 7.4. „ich war in schulischer/betrieblicher Ausbildung“ mit dem klarstellendem Klammerzusatz „(hierzu zählt auch der Besuch einer allgemeinbildenden Schule)“ näher erläutert. Die sonstigen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Bitte verwenden Sie künftig diese aktualisierten Versionen.

Bitte beachten Sie zudem:

Für **Schülerinnen und Schüler** gibt es einen **eigenen Fragebogen**, der in jedem Fall bei ESF-Projekten für die o.g. Zielgruppe im **Förderbereich des Kultusministeriums** zu verwenden ist.

In anderen Förderbereichen können Projektträger diesen vereinfachten Fragebogen einsetzen, sofern sich ihre ESF-Projekte ausschließlich an die o. g. Zielgruppen richten. In diesem Fall informieren Sie bitte die Verwaltungsbehörde (ESF@sm.bwl.de). Bitte informieren Sie uns auch, falls Sie bisher abweichend vorgegangen sind.

2. Neuberechnung Bürgergeld-Pauschale

Die ESF-Verwaltungsbehörde hat die **Bürgergeld-Pauschale** für Projekte **ab Januar 2025** neu berechnet. Das entsprechende Merkblatt mit der neuen Pauschale finden Sie auf unserer [ESF-Webseite](#)

3. Neue Obergrenze für Personalausgaben

Mit Blick auf die aktuellen Personalkostensteigerungen hat die ESF-Verwaltungsbehörde die Obergrenze der Personalausgaben pro Vollzeitäquivalent und Jahr für den ESF in Baden-Württemberg neu berechnet. Für **Projekte ab Januar 2025** wurde sie auf **107.000 Euro** festgelegt (statt bisher 99.000 Euro). Diese neue Obergrenze gilt für alle ab 2025 neu startenden Projekte im ESF Plus (aus verwaltungstechnischen Gründen jedoch nicht für Projekte, die für das Jahr 2025 verlängert werden).

4. Legitimationserfordernis der L-Bank

Im Rahmen der Antragstellung der ESF-Projektförderung muss **die Anlage „Legitimation der Vertragspartner“** mit eingereicht werden. Diese Anlage wird durch einen [Formular-Assistenten](#) der L-Bank generiert. Der Formular-Assistent hilft Ihnen, Schritt für Schritt das gewählte Formular online auszufüllen. Am Ende der Fragestrecke erhalten Sie eine Druckversion Ihres ausgefüllten Formulars. Das ausgefüllte Formular muss im ELAN-Portal hochgeladen werden und dem bei der L-Bank postalisch einzureichenden ESF-Antrag beiliegen. Einen entsprechenden Hinweis finden Sie ab sofort auch im Antragsformular ELAN. Sofern diese Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorlag, wird die Anlage von der L-Bank bspw. im Rahmen von Mittelabrufen nachgefordert.

Das Vorliegen der ausgefüllten und unterschriebenen Anlage „Legitimation der Vertragspartner“ ist Voraussetzung für eine Bewilligung und Auszahlung der ESF-Förderung.

Die L-Bank unterliegt als Förderbank der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die für das Zuschussgeschäft die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes (GwG) erklärt hat. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Geldwäschegesetz muss die L-Bank zwingend die erforderliche Identifizierung des Vertragspartners im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht erfüllen. ESF-Projektträger sind Vertragspartner im Sinne des GwG.

Bei Fragen zur Legitimation wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der L-Bank oder an ESF@L-Bank.de

Bei technischen Fragen zum ZuMa-Portal wenden Sie sich bitte an ZUMA@L-Bank.de

Für sonstige Fragen stehen wir Ihnen gerne per E-Mail unter ESF@sm.bwl.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Boll

Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde